

Satzung des Vereins MUC-Labs e.V.

Vorbemerkung:

Der Begriff „Schülerlabor“ wird im Sinne der Definition verwendet, wie sie von „LernortLabor – Bundesverband der Schülerlabore e.V.“ festgelegt wurde.

Präambel:

Zahlreiche in Deutschland entstandene und weiter entstehende Schülerlabore ergänzen durch eine neue außerschulische Lehr- und Lernkultur den Schulunterricht. Die Schülerlabore entwickeln sich zum integralen Bestandteil der Bildungslandschaft.

Eine regionale Vernetzung der Schülerlabore ergibt einen deutlichen Mehrwert. Sie ermöglicht den regelmäßigen Erfahrungsaustausch unter den Schülerlaboren, die Koordinierung von Aktivitäten und den Austausch mit anderen außerschulischen Angeboten wie z.B. Museen oder Ferienprogrammen. Ein hohes Maß an Verknüpfung mit Partnern der Wissenschaft, Wirtschaft und Kommunen kann erreicht werden. Die Vernetzung stärkt den Stellenwert der Schülerlabore auch gegenüber schulpolitischen Entscheidungsträgern.

Für die regionale Vernetzung im Großraum München steht der Verein "MUC-Labs e.V."

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „MUC-Labs e.V.". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name „MUC-Labs e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in München
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein ist der Regionalverband der Schülerlabore in und um München.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung durch die Förderung der Aktivitäten von Schülerlaboren und außerschulischen Lernorten.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - (a) Abhalten gemeinsamer Seminare und Schulungen für die Betreiber der Schülerlabore und anderer außerschulischer Lernorte und für Lehrkräfte öffentlicher und privater Schulen.
 - (b) Entwickeln einer Corporate Identity für den Verein MUC-Labs.
 - (c) Entwickeln und betreiben einer von den Schülerlaboren und kooperierenden außerschulischen Lernorten nutzbaren Internetplattform.
 - (d) Organisation, Koordination und Durchführung von gemeinsamen öffentlichen Veranstaltungen (z.B. Forscherwochen für Schülerinnen und Schüler) der regionalen Schülerlabore und außerschulischen Lernorte.
 - (e) Beschaffung von Mitteln und deren Weitergabe an andere steuerbegünstigte Körperschaften oder juristische Personen des öffentlichen Rechts zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für die Förderung der Aktivitäten von Schülerlaboren und außerschulischen Lernorten.
 - (f) Zusammenarbeit mit Lernortlabor-Bundesverband der Schülerlabore e.V.“

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Vollmitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die eine starke Assoziation zu Schülerlaboren und außerschulischen Lernorten hat und somit bereit ist die Zwecke des Vereins zu unterstützen.
- (2) Natürliche Personen welche das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind Jugendmitglieder.
- (3) Die Mitgliedschaft kann auch als Fördermitgliedschaft erworben werden. Fördermitglieder sind nicht aktiv im Verein tätig.
- (4) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei Minderjährigen ist der Antrag auch von deren gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Diese müssen sich durch gesonderte schriftliche Erklärung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den Minderjährigen verpflichten.
- (5) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen durch Beschluss. Ein abgelehnter Antragssteller hat das Recht binnen vier Wochen nach der schriftlichen Ablehnung durch den Vorstand Beschwerde einzulegen. Eine endgültige Entscheidung trifft dann die nächste ordentliche Mitgliederversammlung durch Beschluss.
- (6) Einzelne Personen, die sich in hervorragender Weise um den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung durch die gesetzlichen Vertreter abzugeben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung

eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss über die Streichung muss dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden.

§ 6 Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Zuwendungen

- (1) Der Verein finanziert seine Aufgaben durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Zuwendungen.
- (2) Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Höhe und Fälligkeit der jeweiligen Mitgliedsbeiträge regelt die Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
- (3) Etwaige Spendenbeiträge müssen vor Ablauf des Kalenderjahres eingegangen sein, für das sie bestimmt sind.
- (4) Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit das Mitglied gegenüber dem Verein nicht von den fälligen geldlichen Verpflichtungen, die bis dahin entstanden sind.
- (5) Der Vorstand ist berechtigt, Mitgliedern auf deren Antrag hin rückständige und/oder künftige Beiträge sowie infolge eines Beitragsrückstandes entstandene Mahn- und Verwaltungsgebühren sowie Verzugszinsen ganz oder teilweise zu erlassen oder zu stunden. Das Nähere regelt die Beitragsordnung.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- (1) Der vertretungsberechtigte (geschäftsführende) Vorstand des Vereins iSv. § 26 BGB besteht aus dem Sprecher (Erster Vorsitzenden) und zwei stellvertretenden Sprechern.
- (2) Dem erweiterten Vorstand gehören bis zu fünf weitere Mitglieder an.
- (3) Der Verein wird durch zwei Mitglieder des vertretungsberechtigten Vorstandes vertreten.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich; Die Zahlung von Aufwandsentschädigungen an den Vorstand ist jedoch zulässig. Ebenso zulässig ist die Erstattung eines Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB.
- (5) Der Vorstand kann sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung geben.
- (6) Der Vorstand ist berechtigt, zur Führung der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer als besonderen Vertreter gemäß § 30 BGB zu bestellen und/oder zur Erledigung der laufenden Verwaltungsaufgaben eine Geschäftsstelle unter der Leitung eines Geschäftsführers einzurichten.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- (1) Geschäftsführung und Verwaltung des Vereinsvermögens

- (2) Transfergremium zu Politik, Wirtschaft, Wissenschaft u.a.
- (3) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- (4) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- (5) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts
- (6) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
- (7) Beschlussfassung über die Streichung von Mitgliedern von der Mitgliederliste und über den Ausschluss von Mitgliedern.

§ 10 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Wählbar sind zudem die gesetzlichen oder auch bevollmächtigten Vertreter juristischer Personen (institutioneller Mitglieder), sofern die Vollmacht die Wahrnehmung dieses Rechtes ausdrücklich einschließt.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands müssen mehrheitlich aktive Vertreter von Schülerlaboren oder außerschulischen Lernorten sein.
- (4) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen. Die Amtszeit der nachgewählten Vorstandsmitglieder endet spätestens mit der regelmäßigen Amtszeit der bereits gewählten Vorstandsmitglieder. Auch die nachgewählten Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

§ 11 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

- (1) Der Vorstand beschließt in der Regel in Sitzungen.
- (2) Der Vorstand tritt in regelmäßigen Sitzungen - mindestens zweimal im Jahr - zusammen.
- (3) Die Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter, unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Eine Einberufung per E-Mail ist zulässig. Die Einberufungsfrist beträgt 2 Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Vorstandes eingeladen und mindestens die Hälfte anwesend sind.
- (5) Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit in dieser Satzung oder zwingend im Gesetz nichts Anderes vorgeschrieben ist; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. die Stimme des die Sitzung leitenden stellvertretenden Vorsitzenden.
- (6) Beschlüsse des Vorstandes können auch ohne Einhaltung der Ladungsfristen schriftlich oder per E-Mail gefasst werden (Umlaufverfahren), wenn alle Vorstandsmitglieder zu diesem Verfahren ihre Zustimmung erklären. Die Stimmabgabe gilt als Zustimmung.

§ 12 Kassenprüfung; Kassenprüfer; Jahresabschluss

- (1) Die Kassenprüfung umfasst den Kassenbestand, die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung, die Einhaltung der Haushaltspläne und die Umsetzung der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse mit Finanzbezug.
- (2) Insbesondere obliegt den Kassenprüfern die Prüfung von
 - a. Kasse und Kontoständen der Vereinskonten,
 - b. Einhaltung des Haushaltplanes nach Höhe und Inhalt der einzelnen Ansätze,
 - c. Richtigkeit und Vollständigkeit der Belege,
 - d. Buchungen auf Ordnungsmäßigkeit,
 - e. Einnahmen und Ausgaben,
 - f. Gewinn-und-Verlustrechnung, Bilanz und Inventar.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 3 Jahren zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören dürfen und auch nicht Angestellte des Vereins sind. Eine Wiederwahl der Kassenprüfer ist zulässig.
- (4) Die Kassenprüfer erstellen ihren Prüfungsbericht schriftlich. Dieser muss das Ergebnis ihrer Feststellungen und einen Vorschlag über die Entlastung oder Nichtentlastung des Vorstandes enthalten.
- (5) Die Kassenprüfung findet jährlich nach Abschluss des Geschäftsjahres so rechtzeitig statt, dass der ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) der Prüfbericht vorgelegt werden kann.
- (6) Die Kassenprüfer sind in ihrer Tätigkeit unabhängig und nur der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich. Zur Durchführung ihrer Aufgaben ist den Kassenprüfern Einblick in die Konten und Belege sowie die dazugehörigen Unterlagen zu gewähren.
- (7) Die Kassenprüfer sind der Schweigepflicht unterworfen. Anspruch auf Auskunft haben lediglich die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- (8) Stehen durch Rücktritt oder aus anderen Gründen Kassenprüfer nicht mehr zur Verfügung, ist der Vorstand berechtigt, entweder eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Wahl der Kassenprüfer einzuberufen oder stattdessen durch einen Vorstandsbeschluss Kassenprüfer kommissarisch zu benennen. Letztere müssen von der Mitgliederversammlung nachträglich bestätigt werden. Geschieht dies nicht, muss die Kassenprüfung wiederholt werden.

§ 13 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung sind jedes Vollmitglied und jedes Ehrenmitglied des Vereines mit einer Stimme stimmberechtigt.
- (2) Jugendmitglieder und Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.
- (3) Ausübung des Stimmrechts durch Bevollmächtigte
 - a. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Vollmitglied schriftlich bevollmächtigt werden.
 - b. Juristische Personen sind als Vollmitglieder berechtigt auch Nichtmitglieder schriftlich zur Ausübung des Stimmrechts zu bevollmächtigen.
 - c. Bevollmächtigungen sind für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.
 - d. Ein Bevollmächtigter darf nicht mehr als zwei Vollmitglieder vertreten.
 - e. Die Bevollmächtigung muss zu Beginn der Mitgliederversammlung dem Versammlungsleiter bekanntgegeben und zu Protokoll genommen werden.

- (4) Mitglieder, die ihre fälligen Beitragszahlungen nicht vollständig beglichen haben, sind von der Ausübung des Stimmrechts ausgeschlossen.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann natürlichen und juristischen Personen sowie Behörden, die im Rahmen des Vereinszwecks tätig sind, im Einzelfall ein Gastrecht an der Mitgliederversammlung einräumen. Diese Gäste haben kein Stimmrecht.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Genehmigung des vom geschäftsführenden Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr;
 - b. Festlegen der Grundsätze des Arbeitsprogrammes;
 - c. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands;
 - d. Entlastung des Vorstands;
 - e. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer;
 - f. Festsetzung von Vereinsordnungen, insbesondere der Beitragsordnung und der Mitgliederordnung;
 - g. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
 - h. Wahl und Abberufung der Kassenprüfer;
 - i. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
 - j. Beschlussfassung über Widerspruchsverfahren im Rahmen von Mitgliedschaften;
 - k. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, vorzugweise im ersten Halbjahr statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich per Post oder per Email unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich oder per E-Mail bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über den Antrag auf Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung.
- (3) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, können erst in der nächsten Mitgliederversammlung behandelt werden, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt die sofortige Ergänzung der Tagesordnung. Der Vorstand hat diese Anträge zur nächsten Mitgliederversammlung auf die Tagesordnung zu setzen. Unterbleibt dies, können diese Anträge gleichwohl in der nächsten Mitgliederversammlung behandelt werden.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies beim Vorstand schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 16 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.
- (2) Der Versammlungsleiter bestimmt einen Schriftführer (Protokollführer).
- (3) Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (4) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder persönlich anwesend oder durch Stimmrechtsbevollmächtigte (§13 Abs. 3) vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (7) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich, wobei mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend sein muss.
- (8) Die Auflösung des Vereins und die Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung von drei Vierteln aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann gegenüber dem Vorstand nur innerhalb eines Monats erklärt werden. Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, zu der unter Bekanntgabe des Auflösungsantrages geladen wurde.
- (9) Zu wählende Personen werden jeweils einzeln gewählt. Vorschläge zur Kandidatur können bis zum Beginn der Wahl beim Versammlungsleiter oder dem Wahlausschuss abgegeben werden. Gewählt ist derjenige Kandidat, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat, wobei innerhalb desselben Wahlgegenstandes jede Stimme nur jeweils für einen Kandidaten abgegeben werden kann. Es steht den Wählern frei, auch keine Stimme abzugeben. Hat bei mehreren Kandidaten niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenanzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (10) Liegen mehr Kandidatenvorschläge als zu vergebende Ämter vor, kann die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließen, eine Listenwahl durchzuführen. Jedes stimmberechtigte Mitglied und jeder nach §13 Abs. 3 Bevollmächtigte kann dabei pro Kandidat so viele Stimmen vergeben, wie ihm in der Mitgliederversammlung nach § 13 Abs. 1 bis 3 zustehen. Es können auch weniger oder keine Stimme(n) pro Kandidaten abgegeben werden. Gewählt sind jeweils diejenigen Bewerber, die in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen die meisten Stimmen erhalten

haben. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenanzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

- (11) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 17 Vereinsordnungen

- (1) Vereinsordnungen werden von der Mitgliederversammlung erlassen, geändert oder aufgehoben.
- (2) Vereinsordnungen dürfen insbesondere zur Regelung der Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen der Organe des Vereines, der Rechte und Pflichten der Mitglieder und der Vereinsfinanzen erlassen werden.
- (3) Die Vereinsordnungen sind nicht Satzungsbestandteil und dürfen der Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen der Satzung.

§ 18 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur unter den Voraussetzungen der Regelungen nach § 16 Abs. 8 der Satzung beschlossen werden.
- (2) Falls von der Mitgliederversammlung nicht anders beschlossen, sind der Vorsitzende und einer der stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für Bildung, Wissenschaft oder Forschung im Bereich der Nachwuchsförderung zu verwenden hat. Einzelheiten beschließt die Mitgliederversammlung.